



BODELSCHWINGH

BESSER LEBEN  
IN KOBLENZ

## HEIMVERTRAG

für vollstationäre Pflege

**zwischen** Herberge zur Heimat e.V.

**als Träger des** Seniorenpflegeheim Bodelschwingh,  
56070 Koblenz, Bodelschwinghstr. 2

**vertreten durch** den Vorstand des Vereins, dieser vertreten durch die Einrichtungs-  
leitung  
-nachstehend "Einrichtung" genannt-

**und**

**Herr/Frau**  
**bisher wohnhaft in**

-nachstehend "Bewohner" genannt-

**vertreten rechtlich durch**  
(ges. Vertreter / Betreuer / Bevollmächtigter)

**wird mit Wirkung vom**

folgender H e i m v e r t r a g geschlossen:

### § 1 Einrichtungsträger

1. Der Verein Herberge zur Heimat e. V. ist als Träger und Betreiber der Einrichtung ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in 56070 Koblenz, Bodelschwinghstr. 2. Er ist Mitglied des diakonischen Werkes und arbeitet auf der Grundlage christlicher Traditionen. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Nr. 3898 beim Amtsgericht Koblenz). Zweck und Gegenstand des Vereins ist die Altenhilfe. Er setzt sich für alte und pflegebedürftige Menschen ein. Wir haben Ehrfurcht vor dem Leben.
2. Der Bewohner erkennt die christliche Grundrichtung der Einrichtung an.

### § 2 Vertragsgrundlagen

1. Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

Insbesondere hat die Einrichtung dem Bewohner vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

- Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Anzahl, Typen, Größe, Lage im Gebäude, Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)
  - Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen (siehe § 8 und § 9 dieses Vertrages)
  - Umfang und Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht (siehe § 8 dieses Vertrages)
  - Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
  - Flyer der Einrichtung
  - Preisliste
  - Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfungen
2. Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Vereinbarungen können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

### **§ 3 Leistungen der Einrichtung**

1. Die Einrichtung erbringt dem Bewohner folgende Leistungen:
- a) Unterkunft im Einzelzimmer Nr. .... mit ca. .... m<sup>2</sup>
  - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
    - Normalkost: Frühstück  
Mittagessen  
Nachmittagskaffee  
Abendessen  
Zwischenmahlzeiten
    - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung  
sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser). Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte wird hingewiesen.
  - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI und SGB XII einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz.
    - Einrichtung und Bewohner vereinbaren durch eine gesonderte Regelung (Anlage 1) Leistungsausschlüsse für außergewöhnliche Pflege- und Betreuungsbedarf. In diesen Fällen erfolgt keine Anpassung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners.
  - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohner gem. § 43b SGB XI.
  - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes
  - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.
  - g) Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen, Trocknen und Bügeln der hierfür geeigneten und entsprechend mit dem

Namen gekennzeichneten persönlichen Wäsche und Kleidung des pflegebedürftigen Bewohners (hierzu gehört nicht die chemische Reinigung der Kleidung).

- h) Haustechnik im notwendigen Umfang.
- 2. Die vorhandenen Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung:
  - a) Briefkastenanlage
  - b) Cafeteria
  - c) Friseursalon
  - d) Gartenanlage/Park
  - e) Foyer/Halle
  - f) Snoezelraum
  - g) Raum der Stille
  - h) Fernsehzimmer Rheinstübchen und Westerwaldstube
- 3. Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- 4. Folgende Schlüssel werden dem Bewohner übergeben:
  - 1 Zimmerschlüsselchip (Pfandgebühr 35,-€)
  - 1 Briefkastenschlüssel Nr.: ..... (Pfandgebühr 10,-€)
  - 1 Wertfach-Schlüssel Nr.: ..... (Pfandgebühr 10,-€)

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des Bewohners auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

#### **§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI**

1. Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren.
2. Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
3. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

#### **§ 5 Sonstige Leistungen**

1. Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.
2. Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
3. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

## § 6 Leistungsentgelte

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen ist das Entgelt in unverminderter Höhe gem. § 26 Abs. 2 des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge i.H.v. 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist. Die Investitionskosten und der Einzelzimmerzuschlag sind weiterhin zu 100% zu zahlen, auch bei Abwesenheit.
2. Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.  
Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich (30,42 Tage)
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad .....		
b) für Unterkunft		
c) für Verpflegung		
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 4 SGB XI: Doppelzimmer		
Einzelzimmer		
e) Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB), § 82a SGB XI		

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 877,61 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a).

**insgesamt**

..... € monatlich

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung bei

Pflegegrad 1	125,- €
Pflegegrad 2	770,- €
Pflegegrad 3	1.262,- €
Pflegegrad 4	1.775,- €
Pflegegrad 5	2.005,- € monatlich.

3. Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 158,18 € monatlich an.

4. Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung gem. § 26 Abs. 4 des o. a. Rahmenvertrages kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 Euro. Im Fall der Abwesenheit des Sonden ernährten Menschen erfolgt abweichend von Absatz 1 ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag auf das Entgelt für Verpflegung.
5. Bei Inkontinenz und dem Vorliegen einer ärztlichen Verordnung von Inkontinenzmaterial wird für die Inkontinenzversorgung eine Pauschale von zzt. 29,55 Euro monatlich von dem Bewohner erhoben, wenn die jeweilige Krankenversicherung die Pauschale nicht zahlt (Privatversicherte).

### **§ 7 Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte**

1. Die Leistungsentgelte nach § 6 dieses Vertrages sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; sie sind auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Herberge zur Heimat e.V.  
Bank: KD Bank Dortmund  
BLZ: 350 601 90  
BIC: GENODED1DKD  
Kontonr.: 10 11 10 50 21  
IBAN: DE59 3506 0190 1011 1050 21

zu überweisen. In dem Fall, dass der Bewohner der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

2. Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
3. Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. (Kostenzusage des zuständigen Kostenträgers)
4. Das Entgelt für die Zusatzleistungen und/oder sonstigen Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

1. Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, unterbreitet die Einrichtung ihm ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
2. Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig,

wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem Bewohner.

3. Die Einrichtung hat den (teilweisen) Ausschluss einer Vertragsanpassung durch gesonderte Vereinbarung mit dem Bewohner, die als Anlage 1 Vertragsbestandteil ist, vereinbart.

### **§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

1. Die Einrichtung kann die Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
2. Für Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gelten die mit den Kostenträgern jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen für diese gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Darüber hinaus gelten für alle Bewohner in gleicher Weise die mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen (s. § 84 Abs. 3 SGB XI) als angemessen.
3. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
4. Die Einrichtung hat dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

1. Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft er Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.
2. Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 2 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hingewiesen.

## **§ 11 Eingebraachte Sachen**

1. Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen. Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft. Die Einrichtung berechnet hierfür jährlich eine Pauschale von zurzeit 12,-€.
2. Persönliche Gegenstände des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
3. Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

## **§ 12 Tierhaltung**

1. Die Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch den Bewohner vorab anzuzeigen und von der Einrichtung zu genehmigen.

## **§ 13 Haftung**

1. Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von dem Bewohner eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 14 Datenschutz**

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung des Bewohners (siehe Anlagen 2 - 4).
3. Der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage 2 - 4).

## **§ 15 Recht auf Beratung und Beschwerde**

1. Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
2. An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 5.

## **§ 16 Besondere Regelungen für den Todesfall**

Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

- |    | <u>Name</u> | <u>Vorname</u> | <u>Anschrift</u> | <u>Telefon</u> |
|----|-------------|----------------|------------------|----------------|
| 1. |             |                |                  |                |
| 2. |             |                |                  |                |
| 3. |             |                |                  |                |

## **§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners.
2. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft umgehend zu erfolgen. Falls die Sachen des Bewohners nach Ablauf von 2 Tagen nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Bewohners oder des Rechtsnachfolgers durch die Einrichtung geräumt und kostenpflichtig gelagert werden. Die Einrichtung berechnet für die Räumung des Zimmers eine Pauschale von zurzeit 100,-€.

## **§ 18 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**

1. Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.
2. Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## **§ 19 Kündigung durch den Bewohner**

1. Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet seine Zahlungspflicht und die seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens

der Einrichtung. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Ausfertigung kündigen.
3. Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## **§ 20 Kündigung durch die Einrichtung**

1. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
2. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
  - a) der Bewohner eine vom Träger nach § 8 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
  - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners nicht entfallen ist,

oder

4. der Bewohner
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

2. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungs-

pflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

3. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners nicht entfallen ist.
4. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
5. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

#### **§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

1. Hat der Bewohner nach § 19 Absatz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
2. Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
3. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

Koblenz, den

.....  
Einrichtungsleitung  
Herberge zur Heimat e.V.

.....  
(Bewohner)

Koblenz, den

.....  
Unterschrift  
(rechtl. Betreuer oder Bevollmächtigter)